

# Die Normung von Betriebsgebäuden bei der Rinderzucht

Das Programm für nachhaltigen Stickstoffeinsatz in der Landwirtschaft ist in der Wallonischen Region am 29. November 2002 in Kraft getreten. Es legt die Regeln fest, die fortan in der Wallonischen Region eingehalten werden müssen hinsichtlich Düngermengen, Ausbringungszeiträumen, Ausbringungsbedingungen sowie die Modalitäten zur Lagerung der Wirtschaftsdünger. Um sicher zu stellen, dass der Landwirt in der Lage ist zum fachgerechten Zeitpunkt und unter geeigneten Witterungsbedingungen seine Wirtschaftsdünger auszubringen fordern diese Modalitäten unter anderem eine Mindestlagerkapazität. Um diese Mindestlagerkapazitäten zu gewährleisten, müssen die Gebäude viehhaltender Betriebe vielfach an die Normen angepasst werden. In den letzten Wochen sind eine Reihe bedeutender Elemente bei der Anpassung

an die Normen wirksam geworden. Zum einen ist das System zur Regelung der Investitionsbeihilfen in Kraft getreten, zum anderen gelten neue Werte für die Wirtschaftsdüngerproduktion der verschiedenen Tierklassen. Somit sind die wesentlichen Elemente verfügbar um mit der betrieblichen Anpassung an die Normen zu beginnen oder die Untersuchung des Vorhabens einzuleiten. Auf der folgenden Doppelseite können Sie, je nach Stalltyp über den Sie verfügen, Ihren Bedarf an Lagerkapazitäten errechnen. Die häufigsten Stallhaltungen sind dort dargestellt und in Gruppen zusammengefasst. Für jede dieser Stallgruppen sind die Mengen produzierter Wirtschaftsdünger angegeben. Es sind diese Mengen, die zur Dimensionierung der notwendigen Lagerkapazitäten gebraucht werden. Ein Farbkode erleichtert es Ihnen, die verschiedenen Hofdünger, die es zu lagern gilt, zu erken-

nen. Die Erläuterungen diesbezüglich befinden sich auf der letzten Seite dieses Faltblattes. Sollten Ihnen die vorgesehenen Mengen,

auf Ihren Einzelfall bezogen, unpassend erscheinen, so haben Sie die Möglichkeit, bei der Wallonischen Region einen Antrag auf Ausnahmeregelung einzureichen.

## FRISTEN

Für die Anpassung der Viehzuchtgebäude an die Normen, wurden Fristen festgelegt. Die Anpassungsfrist richtet sich nach der Höhe des Stickstoffanfalls im Jahr 2005.

Stickstoffproduktion im Jahre 2005	Fristen
mehr als 5000 kg	31/12/2008
zwischen 2500 et 5000 kg	31/12/2009
bis zu 2500 kg	31/12/2010

Für die Landwirte, die am 28. November 2002 mindestens 56 Jahre alt sind, die keinen Nachfolger haben, muss die Anpassung an die Normen bis zum 31. Dezember 2010 verwirklicht werden (wenn eine Erklärung abgegeben worden ist).

Wenn Sie in den Genuss der Beihilfe kommen möchten, müssen Sie die Rechnungen vor dem 30. Juni 2008 zu stellen (Generaldirektion der Landwirtschaft) !

## Aktionszentren von Nitrawal : Betriebsberatung, technische Vorschriften

**Aktionszentrum Nord (Provinz Wallonisch-Brabant und Norden der Provinz Namür):**  
Tel.: 081 / 62 73 13 Handy: 0498 / 912 501

**Aktionszentrum Ost (Provinz Lüttich):**  
Tel.: 085 / 84 58 57 Handy: 0498 / 912 502

**Aktionszentrum Süd (Provinz Luxemburg, Provinz Namür südlich des Sambre-Maas-Gebietes und des Gebietes „Botte du Hainaut“ („Stiefel von Hennegau“))**  
Tel.: 071 / 68 55 53 Handy: 0498 / 912 503

**Aktionszentrum West (Westhennegau):**  
Tel.: 069 / 67 15 51 Handy: 0498 / 912 504

Wir danken herzlich Agra-Ost für die Übersetzungsarbeit

## Ministerium der Wallonischen Region Generaldirektion für Landwirtschaft (DGA)

• Nah – Dienststelle : Akte für den Zulassungsantrag, technische Vorschriften  
Wavre : 010 / 23 37 62 Malmédy: 080 / 79 92 55  
Ciney: 083 / 23 16 71 Ath : 065 / 40 00 98  
Huy : 085 / 27 34 64 Libramont: 061 / 22 10 21  
Thuin : 065 / 40 01 88

• Direktion für landwirtschaftliche Strukturen: Akte für den Beihilfeantrag : 081 / 64 95 78  
• Direktion für ländliche Raumordnung: Antrag auf Ausnahmeregelung : 081 / 64 96 56

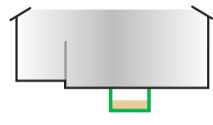


# Bauliche Anpassung der Rindviehzuchtbetriebe an die Wirtschaftsdüngernormen

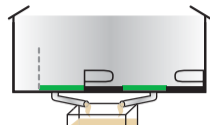
## Stallhaltungen mit Spaltboden oder ohne Stroheinstreu



Liegeboxen und Spalten, Vollspalten (A)



Anbindestall mit Gitterrost (B)



Liegeboxen ohne Stroheinstreu mit Schiebereinsatz (C)

	Anzahl	SCHIEBERBEREICH ODER SPALTBODEN	
		m <sup>3</sup> Gülle / Tier / 6 Monate	m <sup>3</sup>
Rind unter 6 Monaten		1,9	
Jungstier von 6 bis 12 Monaten		3,7	
Jungstier von 1 bis 2 Jahren		5,6	
Rind von 6 bis 12 Monaten		3,7	
Rind von 1 bis 2 Jahren		5,6	
Mutterkuh mit Kalb		7,8	
Milchkuh		10	
Schlachtkuh oder Mutterkuh ohne Kalb		6,7	
Anderes Rindvieh älter als 2 Jahre		6,7	
			(1)

## Anbindestallhaltungen mit Stroheinstreu



Anbindestall mit Stroheinstreu (D)

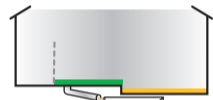
	Anzahl	MIST		JAUCHE *	
		m <sup>3</sup> /Tier/6 Monate	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup> /Tier/6 Monate	m <sup>3</sup>
Rind unter 6 Monaten		2,5		0,4	
Jungstier von 6 bis 12 Monaten		3,5		0,5	
Jungstier von 1 bis 2 Jahren		6		0,9	
Rind von 6 bis 12 Monaten		3,5		0,5	
Rind von 1 bis 2 Jahren		5		0,7	
Mutterkuh mit Kalb		7		1,1	
Milchkuh		8,5		1,3	
Schlachtkuh oder Mutterkuh ohne Kalb		6		0,9	
Anderes Rindvieh älter als 2 Jahre		6		0,9	
			(1)		(2)

\* Die Jauche wird entweder im Stall oder auf dem Mistplatz aufgefangen

## Stallhaltungen mit teilweiser Stroheinstreu



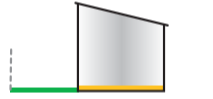
Bereich mit Stroheinstreu und Spaltboden am Fressgitter (E)



Bereich mit Stroheinstreu und nicht eingestreuter Gang mit Schiebereinsatz (F)



Bereich mit Stroheinstreu und nicht eingestreuter Gang mit Schiebereinsatz, mit Stufe und Mäuerchen (G)



Überdachter Bereich mit Stroheinstreu und nicht-überdachter, ungestreuter Futtergang (H) einschließlich freiem Zugang zum Silo (ad-libitum Fütterung)

	Anzahl	BEREICH MIT STROHEINSTREU		SCHIEBERBEREICH ODER SPALTBODEN		AUßENFÜTERUNGSBEREICH*
		m <sup>3</sup> Mist /Tier / 6 Monate	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup> Gülle / Tier / 6 Monate	m <sup>3</sup>	
Rind unter 6 Monaten		1,2		1,4		0,3 m <sup>3</sup> /m <sup>2</sup>
Jungstier von 6 bis 12 Monaten		2		1,9		
Jungstier von 1 bis 2 Jahren		2,8		3		
Rind von 6 bis 12 Monaten		2		1,9		
Rind von 1 bis 2 Jahren		3		2,7		
Mutterkuh mit Kalb		6		3,9		x
Milchkuh		5,4		4,9		
Schlachtkuh oder Milchkuh ohne Kalb		3,6		3,2		..... m <sup>2</sup>
Anderes Rindvieh von mehr als 2 Jahren		3,6		3,2		
					(3)	(4)

\* Nur für den Stalltyp H : die produzierten m<sup>3</sup> mit der nicht überdachten Fläche multiplizieren

## Stallhaltungen mit teilweiser Stroheinstreu und Liegeboxen



Liegeboxen mit Stroheinstreu und nicht eingestreuter Gang mit Schiebereinsatz (I)



Liegeboxen mit Stroheinstreu und Spaltboden am Fressgitter (J)

	Anzahl	LIEGEBOXEN MIT STROHEINSTREU		SCHIEBERBEREICH ODER SPALTBODEN		
		m <sup>3</sup> Mist /Tier/6 Monate	m <sup>3</sup>	m <sup>3</sup> Gülle /Tier/6 Monate	m <sup>3</sup>	
Rind unter 6 Monaten		1,2		1,4		
Jungstier von 6 bis 12 Monaten		2		1,9		
Jungstier von 1 bis 2 Jahren		2,8		3		
Rind von 6 bis 12 Monaten		2		1,9		
Rind von 1 bis 2 Jahren		3		2,7		
Mutterkuh mit Kalb		6		3,9		
Milchkuh		5,4		4,9		
Schlachtkuh oder Milchkuh ohne Kalb		3,6		3,2		
Anderes Rindvieh von mehr als 2 Jahren		3,6		3,2		
					(2)	
						(5)

## Vollständig mit Stroh eingestreute Stallhaltungen und Stallhaltungen mit Stroheinstreu und seltenem Schiebereinsatz

(ZEITABSTAND ZWISCHEN ZWEI SCHIEBEREINSÄTZEN LÄNGER ALS 5 TAGE)



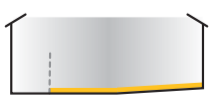
Voll mit Stroh eingestreuter Bereich (K)



Bereich mit Stroheinstreu und Gang mit Schiebereinsatz (L)



Bereich mit Stroheinstreu und Gang mit Stroheinstreu mit Stufe und Mäuerchen, ohne Schiebereinsatz (selbstreinigender Steig) oder mit Schiebereinsatz (M)



Mit Stroh eingestreuete Schräge (N)



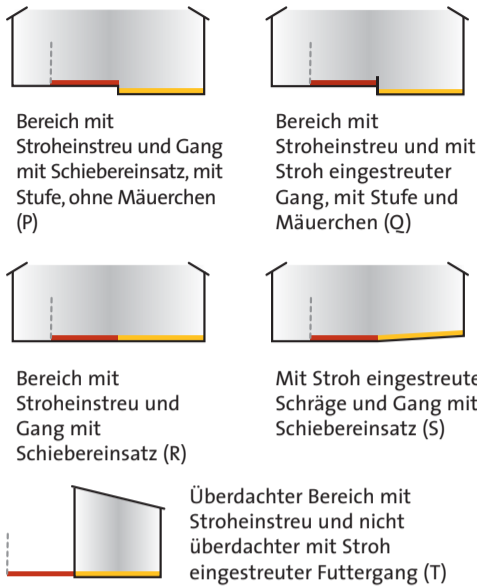
Bereich mit Stroheinstreu und Gang mit Schiebereinsatz, mit Stufe, ohne Mäuerchen (O)

	Anzahl	BEREICH MIT STROHEINSTREU	
		m <sup>3</sup> Mist / Tier / 6 Monate	m <sup>3</sup>
Rind unter 6 Monaten		1,6	
Jungstier von 6 bis 12 Monaten		4	
Jungstier von 1 bis 2 Jahren		5,8	
Rind von 6 bis 12 Monaten		4	
Rind von 1 bis 2 Jahren		5,8	
Mutterkuh mit Kalb		8,6	
Milchkuh		11,7	
Schlachtkuh oder Milchkuh ohne Kalb		7	
Anderes Rindvieh von mehr als 2 Jahren		7	

# WÄHLEN SIE IHREN STALLTYP

## Stallhaltungen mit Stroheinstreu und häufigem Schiebereinsatz

(ZEITABSTAND ZWISCHEN ZWEI SCHIEBEREINSÄTZEN KÜRZER ALS ODER GLEICH 5 TAGE)



	Anzahl	BEREICH MIT STROHEINSTREU		SCHIEBERBEREICH		JAUCHE*		AUßEN FÜTTERUNGSBEREICH**
		m³ Mist /Tier/6 Monate	m³	m³ Mist /Tier/6 Monate	m³	m³ Jauche /Tier/6 Monate	m³	
Rind unter 6 Monaten		1,2		1,4		0,3		0,3 m³/m²
Jungstier von 6 bis 12 Monaten		2		1,9		0,4		
Jungstier von 1 bis 2 Jahren		3		3		0,7		
Rind von 6 bis 12 Monaten		2		1,9		0,4		
Rind von 1 bis 2 Jahren		3		2,7		0,6		
Mutterkuh mit Kalb		6		3,5		0,8		
Milchkuh		5,4		4,8		1,1		
Schlachtkuh oder Milchkuh ohne Kalb		3,6		3,2		0,7		
Anderes Rindvieh von mehr als 2 Jahren		3,6		3,2		0,7		
					(3)		(6)	

\* Die Jauchemenge ist nur dann zu berücksichtigen, wenn Weichmist mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 15 % produziert wird  
 \*\* Nur für den Stalltyp T : die produzierten m³ mit der nicht überdachten Fläche multiplizieren

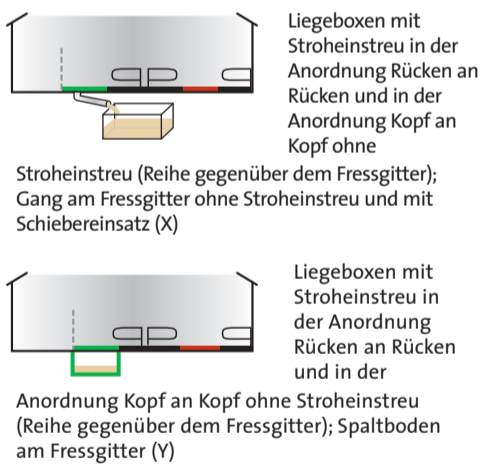
## Stallhaltungen mit Stroheinstreu und Liegeboxen



	Anzahl	EINGESTREUTE LIEGEBOXEN		JAUCHE*	
		m³ Mist /Tier/6 Monate	m³	m³ Jauche /Tier/6 Monate	m³
Rind unter 6 Monaten		2,6		0,3	
Jungstier von 6 bis 12 Monaten		3,9		0,4	
Stier von 1 bis 2 Jahren		6		0,7	
Rind von 6 bis 12 Monaten		3,9		0,4	
Rind von 1 bis 2 Jahren		5,7		0,6	
Mutterkuh mit Kalb		9,5		0,8	
Milchkuh		10,2		1,1	
Schlachtkuh oder Milchkuh ohne Kalb		6,8		0,7	
Anderes Rindvieh von mehr als 2 Jahren		6,8		0,7	
					(4)
					(8)

\* Die Jauchemenge ist nur dann zu berücksichtigen, wenn Weichmist mit einem Trockensubstanzgehalt von weniger als 15 % produziert wird oder im Fall eines Stalles des Typs W.

## Stallhaltungen mit Liegeboxen mit Stroheinstreu und Liegeboxen ohne Stroheinstreu



	Anzahl	EINGESTREUTE LIEGEBOXEN			NICHT EINGESTREUTE LIEGEBOXEN			
		m³ Mist /Tier/6 Monate	m³	m³ Gülle /Tier/6 Monate	m³	Anzahl	m³ Gülle /Tier/6 Monate	m³
Rind unter 6 Monaten		1,2		1,4			1,9	
Jungstier von 6 bis 12 Monaten		2		1,9			3,7	
Jungstier von 1 bis 2 Jahren		2,8		3			5,6	
Rind von 6 bis 12 Monaten		2		1,9			3,7	
Rind von 1 bis 2 Jahren		3		2,7			5,6	
Mutterkuh mit Kalb		6		3,9			7,8	
Milchkuh		5,4		4,9			10	
Schlachtkuh oder Milchkuh ohne Kalb		3,6		3,2			6,7	
Anderes Rindvieh von mehr als 2 Jahren		3,6		3,2			6,7	
					(5)		(9)	(10)

### Legende

- Gülle, Jauche, braune Abwässer, weiße Abwässer, grüne Abwässer
- Strohmist, der sofort auf dem Feld gelagert werden darf
- Mist, der auf einem Mistplatz gelagert werden muss

### RECHNEN SIE ES AUS

#### ERFORDERLICHE MISTPLATZFLÄCHE

1. Berechnen Sie die während 3 Monaten produzierte Mistmenge

$$\left( \dots (1) + \dots (2) + \dots (3) + \dots (4) + \dots (5) \right) / 2 = \dots (6) \text{ m}^3$$

2. Teilen Sie die errechnete Mistmenge durch 4 oder 3 m, je nachdem ob der Mistplatz überdacht ist oder nicht

$$\dots (6) = \dots (7) \text{ m}^2$$

4 oder 3 m

#### ERFORDERLICHE LAGERKAPAZITÄTEN FÜR DIE SICKERSÄFTE DES MISTPLATZES

$$\dots (7) \times 0 \text{ oder } 0,150 \text{ oder } 0,220 \text{ m}^3 / \text{m}^2 = \dots (11) \text{ m}^3$$

- 0 wenn der Mistplatz überdacht ist
- 0,150 wenn die Jauche bereits im Stall oder am Mistplatz aufgefangen wird
- 0,220 in den übrigen Fällen (wenn keine Jauche abgesondert wurde)

#### SONSTIGE MENGEN

Weißer Abwässer  $\dots (12) \text{ m}^3$  Grüne Abwässer  $\dots (13) \text{ m}^3$

#### ERFORDERLICHE LAGERKAPAZITÄT

$$(1) \dots + (2) \dots + (3) \dots + (4) \dots + (5) \dots + (6) \dots + (7) \dots + (8) \dots + (9) \dots + (10) \dots + (11) \dots + (12) \dots + (13) \dots = (14) \dots \text{ m}^3$$

#### FEHLENDE MISTPLATZFLÄCHE

$$\dots (6) - \text{vorhandene Fläche} = \dots \text{ m}^2$$

#### FEHLENDES BEHÄLTERVOLUMEN

$$\dots (14) - \text{vorhandenes Volumen} = \dots \text{ m}^3$$

# Anpassung der Rindviehzuchtbetriebe an die Normen

## MIST, GÜLLE UND JAUCHE

Die Lagerkapazität, die vorgesehen werden muss, richtet sich nach der Art der Wirtschaftsdünger, die auf dem Betrieb produziert werden. Für Gülle und Jauche ist eine Lagerkapazität von 6 Monaten erforderlich. Bei Mist muss unterschieden werden zwischen solchem, der gleich auf dem Feld gelagert werden kann und solchem, der vorübergehend auf einem Mistplatz zwischengelagert werden muss. Zwischenlagern muss man den Mist, der noch nicht ausreichend trocken ist, um gleich auf dem Feld gelagert werden zu dürfen. Die Mindestfläche des Mistplatzes muss eine Lagerung von drei Monaten gewährleisten. Zur

Berechnung der notwendigen Fläche, muss das produzierte Mistvolumen von drei Monaten errechnet werden. Dieser Wert wird durch 3 (bzw. 4) geteilt, da eine Lagerung bis zu einer Durchschnittshöhe von drei Metern (bzw. vier Metern bei einem überdachten Mistplatz) möglich ist. Ist der Mistplatz nicht überdacht, muss er mit einem Auffangbehälter für austretende Sickersäfte ausgestattet sein. Das Fassungsvermögen des Behälters muss 220 Liter je Quadratmeter Mistplattenfläche betragen (150 Liter bei Stallhaltungen bei denen die Jauche bereits im Stall aufgefangen wird). Ist der Mistplatz überdacht, so ist kein Auffangbehälter

vorgeschrieben. Sollten dennoch Sickersäfte entstehen, so dürfen diese nicht außerhalb der Mistlagerstätte abfließen. Um bei offenen Gülle-, Jauche- oder Sickersaftgruben das anfallende Regenwasser auffangen zu können, muss eine 40 cm hohe Sicherheitsmarge zugerechnet werden. Bei Spaltböden ist es Vorschrift eine Sicherheitsmarge von 10 cm einzurechnen. Für Mist, der auf dem Feld gelagert werden darf, sind keine Lagervorrichtungen vorzusehen. Lediglich einige Regeln der guten fachlichen Praxis sind bei der Standortwahl der Mistmiete einzuhalten:

- Mindestentfernung der Miete zu Abwasserleitungen (Gullys), Oberflächengewässern (Bach, See, Weiher) oder Brunnen muss 20 Meter betragen,
- Miete sollte nicht an einem Tiefpunkt im Gelände-Relief angelegt werden,
- Standort der Miete sollte jährlich wechseln,
- Miete darf weder auf Stilllegungsflächen noch auf Wendestreifen angelegt werden.

Die Unterscheidung zwischen den beiden Mistarten (Mist, der sofort auf dem Feld gelagert werden darf oder Mist, der auf einem Mistplatz zwischengelagert werden muss) erfolgt anhand des Stallhaltung.

## WEIßE, GRÜNE UND BRÄUNE ABWÄSSER

### WEIßE ABWÄSSER (MELKAUSRÜSTUNG)

Wenn die weißen Abwässer mit den flüssigen Wirtschaftsdüngern gelagert werden, so ist für sie eine Lagerkapazität von 6 Monaten notwendig. Im Gegensatz zu den tierischen Ausscheidungen aus der Viehzucht gibt es bezüglich der anfallenden Mengen Weißwasser keine festgelegten Standardwerte. Die produzierten Mengen können nach vier verschiedenen Methoden geschätzt werden:

- anhand der technischen Richtwerte des Herstellers der Melkanlage;
- durch eine Mengemessung am Abwasser-Auffangtank;
- anhand einer Ermittlung des Wasserbedarfes;
- anhand der technischen Richtwerte des Französischen Institutes für Tierzucht. Einige dieser Richtwerte sind in der Tabelle 1 aufgeführt. Weitere Richtwerte sind bei Nitrawal oder Ihrer Nah - Dienststelle erhältlich.

### GRÜNE ABWÄSSER (MELKSTAND)

Grüne Abwässer gelten als Tierausscheidungen. Es muss also für sie eine Lagerkapazität von 6 Monaten vorgesehen werden. Wie beim Weißwasser existieren auch hier keine mengenmäßigen Standardwerte. Eine Schätzung der Abwassermengen kann aber wie folgt erfolgen:

### ANFALLENDE MENGEN WEIßER UND GRÜNER ABWÄSSER (M / 6 MONATE)

Richtwerte des Französischen Institutes für Tierzucht

		Weiße Abwässer (Milchtankspülung inbegriffen)		Grüne Abwässer bei sparsamem Verbrauch (2,5l/m <sup>2</sup> )		Grüne Abwässer bei Standardverbrauch (4l/m <sup>2</sup> )		
		ohne Wiederverwendung	mit Wiederverwendung	Wartebereich ungereinigt	Wartebereich mitgereinigt	Wartebereich ungereinigt	Wartebereich mitgereinigt	
Fischgrätenmelkstand	Fischgrätenmelkstand 4 Melkzeuge	2x4	52,8	26,4	17,6	58,8	28,1	93,6
	Fischgrätenmelkstand 5 Melkzeuge	2 x 5	60	30	20,3	67,8	32,4	108
	Fischgrätenmelkstand 8 Melkzeuge	2 x 4	67,2	33,6	20,9	69,6	33,3	111
	Fischgrätenmelkstand 10 Melkzeuge	2 x 5	76,8	38,4	23,6	78,6	37,65	125,4
Länge der Milchleitung	30 m	30	40	50	60			
	36	36	42	54	60			

- anhand der verbrauchten Wassermengen,
- anhand der technischen Richtwerte des Französischen Institutes für Tierzucht. Einige dieser Werte werden in der Tabelle 1 aufgeführt. Weitere Richtwerte sind bei Nitrawal oder Ihrer Nah - Dienststelle erhältlich.

### BRAUNE ABWÄSSER (AUßENSTALLWASSER, LAUFHÖFE...)

Eine 6-monatige Lagerkapazität für Braunwasser ist notwendig. Sie muss 300 Litern je Quadratmeter Außenstallbereich entsprechen. Die beiden wesentlichen Stallhaltungen, die braune Abwässer produzieren, sind auf der inneren Doppelseite unter Stalltypen H und T angegeben. Bei ihrer Anpassung an die Wirtschaftsdüngernormen sollten viehhaltende Betriebe versuchen, die Produktion von Braunwasser einzuschränken oder sogar einzustellen, denn der schwache Düngewert dieses Abwassers rechtfertigt keineswegs die hohen Lagerungs- und Ausbringungskosten. Um die Braunwasserproduktion zu reduzieren oder zu beseitigen, ist das Überdachen der betroffenen Außenstallbereiche oft die beste Lösung.

## BEIHILFE DER WALLONISCHEN REGION

Die Wallonische Region gewährt über den AIF eine Investitionsbeihilfe für die Anpassung an die Wirtschaftsdüngernormen (40 % der Investitionssumme ohne MWST). Diese Beihilfe wird in Form einer Kapitalprämie gewährt, ungeachtet der Finanzierung der Arbeiten (Kredit oder Eigenkapital). Wenn Sie in den Genuss der Prämie kommen möchten, müssen Sie unbedingt darauf achten, Ihren Zulassungsantrag VOR Beginn der Arbeiten zu stellen! Bei der Berechnung der Beihilfe werden nur die Arbeiten berücksichtigt, die aufgrund der Anpassung der Lagerungsinfrastruktur an die Normen notwendig geworden sind. Dies bedeutet, dass für die Berechnung nur der Viehbestand ausschlaggebend ist, der für den Betrieb am 9. Dezember 2002 genehmigt war, oder im Sanitel - Register aufgeführt war oder der Unterkunftsgröße der Stallungen entsprach.

### SUBVENTIONSFÄHIGE ARBEITEN

Um für die Beihilfe in Betracht zu kommen, müssen die Arbeiten strengen technischen Normen und Maßen entsprechen:

- Die Arbeiten müssen unter Einhaltung der technischen Vorschriften ausgeführt werden (siehe letztes Kapitel unten);
- Jede neue Grube ist mit einem Drainagesystem zur Kontrolle der Dichtigkeit auszustatten;
- Die errichteten Infrastrukturen und Behälter dürfen nur direkt einfallendes Regenwasser aufnehmen. Wasser, das aus umliegenden Bereichen strömt, darf nicht in (oder auf) die Lagerinfrastruktur fließen oder rinnen. Dies

erfordert also eine sorgfältige Standortuntersuchung und gegebenenfalls das Anbringen von trennenden Leitungssystemen und Rinnen um die Lagerinfrastrukturen frei von Fließ- und Rinnewasser zu halten.

Folgende Arbeiten sind subventionsfähig:

- Arbeiten zur Lagerung von Mist, Gülle, Jauche oder Mist-Sickersäften, einschließlich des für Gruben vorgeschriebenen Drainagesystems. Sicherheitsmargen zum Füllstand von 10 cm bei Spaltenboden und 40 cm für offene Gruben und Behälter werden berücksichtigt;
- Verbesserungsarbeiten, die der Instandhaltung, der Renovierung oder der Abdichtung bestehender Infrastrukturen dienen;
- Arbeiten an Rinnen und Leitungssystemen für das Sammeln abfließender Sickersäfte oder Jauche;
- Arbeiten zu dem Zweck, das unvermeidliche Eindringen von Regenwasser in Lagervorrichtungen zu verhindern (z.B. Gewitter-Trennabflüsse, Behälterabdeckungen);
- feststehende Rührwerke, Belüfter sowie Pumpen und Leitungen für flüssige Ausscheidungen;
- Ausschachtungs- oder Aufschüttungsarbeiten;
- Arbeiten zur Erweiterung der Lagerkapazitäten für die Aufnahme von weißen, grünen oder braunen Abwässern;
- Lauf- oder Warteflächen.

Andere Arbeiten können ebenfalls zu einer Subvention berechtigen, sofern ihre Ausführung

sich für die Anpassung an die Wirtschaftsdüngernormen als technisch notwendig erweist. Diese Arbeiten müssen gegenüber der Verwaltung gerechtfertigt werden:

- der Bau eines Daches über einem Mistplatz;
- Rinnen- und Leitungssysteme zum Sammeln von Braunwasser;
- der Bau getrennter Behälter zur Aufnahme von Sickersäften aus Silos.

### VERWALTUNGSMODALITÄTEN

Es ist besonders darauf zu achten, dass die Verwaltungsmodalitäten eingehalten werden. Diese erfolgen in zwei Phasen: Die erste Phase ist das Einreichen eines Zulassungsantrages bei der Verwaltung. Dieser Antrag muss auf jeden Fall vor Beginn jeglicher Arbeiten gestellt werden. Denn anhand der Bewilligungsunterlagen wird die Verwaltung prüfen, ob die Bauvorhaben den technischen Vorschriften entsprechen und ob sie die korrekte Dimensionierung haben. Die Antragsformulare sind bei Ihrer Nah - Dienststelle verfügbar. Der Antrag enthält unter anderem die Berechnung der anfallenden Wirtschaftsdüngermengen und eine Beschreibung der auszuführenden Arbeiten, sowie eine Lageskizze und die Arbeitspläne. Ein geschätzter Kostenvoranschlag sowie eine Kopie der städtebaulichen Genehmigung(en) oder des Genehmigungsantrages (falls dieser in der Prüfung steht) sollten dem Zulassungsantrag ebenfalls beigelegt werden. Der Zulassungsantrag muss der Verwaltung per

Einschreiben zugesandt werden. Diese verfügt dann über eine Frist von 30 Tagen, um Sie über die Vollständigkeit (oder eventuelle Unvollständigkeiten) Ihrer Antragsunterlagen zu informieren. Ist der Antrag als vollständig befunden, so verfügt die Verwaltung über eine Frist von 75 Tagen zur Antragsprüfung. Nach Ablauf dieser Frist wird sie entscheiden ob Ihr Projekt bewilligt wird oder nicht. Sobald Sie über den Bewilligungsbescheid verfügen, können die Arbeiten beginnen. Sind die Arbeiten beendet, muss der Betreiber die Verwaltung per Einschreiben darüber informieren, damit die technische Abnahme erfolgen kann. Nach erfolgter technischer Abnahme wird ein Protokoll erstellt. Mit Erhalt des Abnahmeprotokolls dürfen die Lagerungsinfrastrukturen genutzt werden. Die zweite Phase ist der Antrag auf Beihilfe. Dieser darf erst nach Abschluss der Arbeiten und nach der technischen Abnahme erfolgen. Dieser Antrag auf Beihilfe muss nach den üblichen Modalitäten des AIF gestellt werden.

### RETROACTIVITÄT

Die Möglichkeit einer Rückwirkung besteht für Arbeiten, die nach dem 9. Dezember 2002 ausgeführt und deren Rechnungen vor dem 9. September 2004 ausgestellt wurden. In diesem Fall muss ein vereinfachter Zulassungsantrag gestellt werden. Wenn Sie von einer Rückwirkung profitieren möchten, erhalten Sie weitere Auskünfte bei Ihrer Nah - Dienststelle.

## DIE TECHNISCHEN VORSCHRIFTEN

Die öffentliche Beihilfe für den Bau von Lagerungsvorrichtungen unterliegt der Einhaltung der technischen Vorschriften, die von der Regierung erlassen wurden. Sie garantieren die lange Lebensdauer der getätigten Investitionen.

Vor allem ist auf die Verwendung des geeigneten Betons zu achten und darauf, dass ein Drainagesystem zur Dichtigkeitsprüfung der Flüssigkeitsbehälter vorhanden ist. Diese Bestimmungen sind übrigens verpflichtend für jeden neuen Lagerbehälter, der

nach dem 29. November 2002 gebaut wurde. Und dies ungeachtet einer Förderung durch den AIF oder auch nicht. Aus Platzgründen können all diese Vorschriften hier nicht weiter ausgeführt werden. Die Informationsbroschüre "Technische

Pflichtvorschriften für die Lagerung von Wirtschaftsdünger" ist in Ihrer Nah - Dienststelle, bei Nitrawal oder der FWA erhältlich.